

**Stadt  
Chemnitz  
Stand: März 2024**

**Gebührensatzung der Stadt Chemnitz  
für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz**

**Inhalt**

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Entstehung der Gebühren
- § 5 Fälligkeit der Gebühren
- § 6 In-Kraft-Treten

## **Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 31. Januar 2024 mit Beschluss-Nr. B-006/2023 nachfolgende Satzung einschließlich Leistungskatalog und Tarife der Stadtbibliothek Chemnitz beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Die Stadtbibliothek Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dem Leistungskatalog und Tarifen auf öffentlich-rechtlicher Basis erhoben, die Bestandteil dieser Satzung sind.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Kundinnen und Kunden, bei Minderjährigen sowie unter Betreuung stehende Personen deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Zeitdauer der Ausleihe, der Anzahl der Medien, dem zusätzlichen Aufwand und nach etwaigen Auslagen.

(2) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Chemnitz wird eine Jahres- bzw. Tagesgebühr erhoben. Bei einmaliger Ausleihe ohne Zahlung der Jahresgebühr wird eine Gebühr je Medium erhoben. Bei einer Mitgliedschaft auf Probe wird die Gebühr für 1 Monat entrichtet. Der Stadtbibliothek ist es vorbehalten, einmal jährlich zu einer städtischen Aktionswoche bzw. zu einer bundesweiten Bibliotheksaktion zwecks Neukundenwerbung bis zu 20 % Rabatt auf die im Leistungskatalog ausgewiesenen Jahresgebühren zu gewähren.

(3) Für die Ausleihe im Rahmen des „Bestsellerservice“ wird eine zusätzliche Gebühr je Ausleihe bzw. Fristverlängerung und Medium erhoben.

(4) Gebühren für aufwendige Informationsdienstleistungen werden nach dem zeitlichen personellen Aufwand, der für das Erbringen der Information notwendig ist, berechnet. Werden im Kundenauftrag Leistungen Dritter in Anspruch genommen, ist eine Gebühr zusätzlich zum Rechnungsbetrag der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zu zahlen. Für das Versenden von Kopien wird eine Pauschale festgesetzt.

(5) Für Vormerkungen sowie Bestellungen im Rahmen des deutschen und des internationalen Leihverkehrs der Bibliotheken werden Gebühren je bestellte Medieneinheit

erhoben. Bei Aufträgen an den internationalen Leihverkehr sind zusätzlich die Gebühren zu zahlen, die das jeweilige Land erhebt.

(6) Bibliotheksführungen und bibliothekspädagogische Seminare zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz sind gebührenfrei. Für Veranstaltungen und Autorenlesungen werden gesonderte Eintrittsgelder erhoben.

(7) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Gebühr bis einschließlich dem Tag zu entrichten, an dem die Kundin/der Kunde das ausgeliehene Medium zurückgibt oder den Verlust des Mediums anzeigt. Die Stadtbibliothek Chemnitz schickt in der Regel vier Tage nach Überschreiten der Leihfrist eine schriftliche Erinnerung an die betreffende Kundin/den betreffenden Kunden. Diese Erinnerung ist gebührenpflichtig und wird in jedem Fall erstellt. Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn die Kundin/der Kunde keine schriftliche Erinnerung durch die Bibliothek erhalten hat.

Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek Chemnitz anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Wiederbeschaffung bzw. Schadenersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern. Zusätzlich wird eine Gebühr für die Verlustmeldung erhoben. Bei nachweisbar unverschuldeter Terminüberschreitung ist die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek berechtigt, entstandene Gebühren auf schriftlichen Antrag der Kundin/des Kunden ganz oder teilweise zu erlassen.

(8) Zusätzlich zu den Gebühren werden der Kundin/dem Kunden die Portokosten je Benachrichtigung in Rechnung gestellt. Auf Wunsch der Kundin/des Kunden kann die Benachrichtigung ausschließlich per E-Mail erfolgen, wodurch keine Portokosten entstehen (ausgenommen sind kostenpflichtige Gebührenbescheide).

(9) Die Gebühren werden nach dem Leistungskatalog und Tarife lt. Anlage erhoben.

#### **§ 4 Entstehung der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld für die Jahresgebühr entsteht mit der Anmeldung in der Stadtbibliothek Chemnitz sowie bei Abschluss eines Abonnementvertrages.

(2) Alle übrigen Gebühren entstehen bei der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Jahresgebühr ist nach der Anmeldung in der Stadtbibliothek bzw. mit Abschluss eines Abonnementvertrages sofort fällig.

(2) Nach Ablauf eines vollen Jahres wird die Jahresgebühr bei erneuter Nutzung fällig.

(3) Bei Abschluss eines Abonnementvertrages besteht das Nutzungsverhältnis dauerhaft bis zur fristgerechten Kündigung [vgl. Satzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz, § 2 (8)]. Die Gebühr wird jeweils am 1. Tag des neuen Nutzungsjahres fällig.

(4) Alle weiteren Gebühren werden mit Auslösen einer Vormerkung/Bestellung, nach erbrachter Leistung bzw. nach ihrem Entstehen bei Fristüberschreitung sofort fällig.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz tritt am 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz vom 15. Dezember 2015 (Beschluss-Nr. B-253/2015 des Stadtrates der Stadt Chemnitz) außer Kraft.

Chemnitz, 31. Januar 2024

Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

## Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz

### Leistungskatalog und Tarife der Stadtbibliothek Chemnitz

#### 1 Nutzungsgebühren

Jahresgebühr (für 12 Monate)	<b>23,00 €</b>
Jahresgebühr mit Abonnementvertrag Erwachsene	20,00 €
Mitgliedschaft auf Probe (1 Monat)	4,00 €
Einzelkarte für pädagogische Einrichtungen und Kooperationspartner mit Kooperationsvertrag	<b>23,00 €</b>
Kombikarte - Jahresgebühr Stadtbibliothek/Jahreskarte Nutzung Museum für Naturkunde	<b>31,00 €</b>
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenfrei
Volljährige Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende bis zum 27. Lebensjahr, Bundesfreiwilligendienstleistende (inkl. FSJ und FÖJ), schwerbehinderte Personen mit Ausweis, Inhaberinnen/Inhaber der Danke-Card bzw. der Sächsischen Ehrenamtskarte, Chemnitzpassinhaberinnen und -inhaber, Mitglieder des Vereins Förderer der Stadtbibliothek Chemnitz e. V., ehrenamtlich Beschäftigte der Stadtbibliothek Chemnitz	<b>11,50 €</b>
Juristische Personen/Firmen/Unternehmen	<b>41,00 €</b>
Familien	<b>33,00 €</b>
Tagesgebühr zur Nutzung von Magazinbeständen im Lesesaal und einmalige Ausleihe je Medium ohne Zahlung der Jahresgebühr	3,50 €

#### 2 Zusätzliche Leihgebühren

<b>Bestsellerservice</b> je Ausleihe eines Mediums des Sonderservice	2,00 €
<b>Gebühr nach Ablauf der Leihfrist</b> für Bestseller je Medium und je Öffnungstag	0,50 €
für alle anderen Medien pro Exemplar und je Öffnungstag	0,40 €
Höchstgrenze pro Medium	18,00 €
Schülerinnen, Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr pro Medium und je Öffnungstag	0,15 €
Höchstgrenze pro Medium	8,00 €
<b>Vormerkung aus dem Bestand der Stadtbibliothek</b> je Medieneinheit	1,00 €

**3 Lieferdienste von Medien im Stadtgebiet**

Lieferung	3,50 €
Lieferung, inklusive Abholung	5,00 €

**4 Gebühren für Rückgabe- und Zahlungsaufforderungen  
Erstellen einer Erinnerung bei Fristüberschreitung**

per Brief oder E-Mail	1,00 €
-----------------------	--------

<b>Erstellen eines Gebühren- bzw. Rückgabebescheides</b>	8,00 €
--	--------

<b>Gebühr bei Rückgabe unvollständiger Medien nach schriftlicher Aufforderung</b>	1,50 €
---	--------

<b>Benachrichtigung per Brief</b>	Porto
-----------------------------------	-------

**5 Teilnahme am Leihverkehr der deutschen Bibliotheken**

<b>Auslösen eines Auftrages zur Fernleihe oder Lieferung eines Dokumentes</b> zusätzlich zur Gebühr des Lieferdienstes	2,50 €
--	--------

**6 Kopierleistungen/Computerausdruck**

<b>Kopien/Computerausdruck</b> je DIN A 4 Seite	0,10 €
---	--------

<b>Farbkopie/farbiger Ausdruck</b> je DIN A 4 Seite	0,70 €
---	--------

<b>Kopien im Kundenauftrag sowie Kopien aus historischen Beständen</b> je DIN A 4 Seite	1,00 €
je DIN A 3 Seite	1,50 €

<b>Abgabe von Speichermedien je Stück</b>	0,50 - 10,00 €
---	----------------

**7 Umfangreiche Informations- und Rechercheleistungen**

nach schriftlichem Auftrag der Kundin/des Kunden je begonnene 15 Minuten zuzüglich der Kosten des Anbieters bei Recherchen in kostenpflichtigen Datenbanken und zuzüglich der Kopier- und Druckleistungen lt. 6	10,00 €
---	---------

Versandkostenpauschale bei Postzustellung	5,00 €
---	--------

Benachrichtigung per Brief	Porto
----------------------------	-------

**8 Verlust, Beschädigung**

<b>Ersatz des Kundenausweises</b>	5,00 €
-----------------------------------	--------

Kinder bis zum 14. Lebensjahr	2,50 €
-------------------------------	--------

Anzeige des Medienverlustes/Einarbeitung je Ersatzmedium (zuzüglich zum Wiederbeschaffungswert)	4,00 €
---	--------

Beschädigung (Verlust bzw. Beschädigung Transponder, Hülle, Cover, Beilagen, Teile)	4,00 €
---	--------

<b>Verlust eines Taschenschrank- bzw. Carreelschlüssels</b>	35,00 €
---	---------

**9 Eintrittsgelder**

Veranstaltungen und Autorenlesungen	0,00 - 30,00 €
-------------------------------------	----------------

Ermäßigung: bis zu 50 % des Eintrittspreises

(volljährige Schülerinnen/Schüler, Auszubildende und Studierende bis zum 27. Lebensjahr, Bundesfreiwilligendienstleistende (inkl. FSJ und FÖJ), schwerbehinderte Personen mit Ausweis, Inhaberinnen/Inhaber der Danke-Card)

bzw. der Sächsischen Ehrenamtskarte, Chemnitzpassinhaberinnen und -inhaber, Mitglieder des Vereins Förderer der Stadtbibliothek Chemnitz e. V., ehrenamtlich Beschäftigte der Stadtbibliothek Chemnitz)

**Zur öffentlichen Bekanntmachung der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz wird folgender Hinweis gegeben:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.